



HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2018

Plenum

Hinweis

zu Drucksache 19/6285

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

**betreffend schwarzgrüne Uneinigkeit führt zu einer weiteren Verzögerung des
Verfassungsschutzgesetzes**

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Wiesbaden, 27. Juni 2018

Kanzlei des Landtags



HESSISCHER LANDTAG

17. 04. 2018

Plenum

Entschließungsantrag der Fraktion der SPD

betreffend schwarzgrüne Uneinigkeit führt zu einer weiteren Verzögerung des Verfassungsschutzgesetzes

Die hessische Landesregierung hatte im Oktober 2014 zum ersten Mal Entwürfe zur Reform des Gesetzes über das Landesamt für Verfassungsschutz und des Gesetzes zur parlamentarischen Kontrolle des Verfassungsschutzes angekündigt und der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Regierungsentwürfe stießen bei der 2015 eingerichteten Expertenkommission auf massive Kritik und wurden in ihrem Abschlussbericht vom 12. Oktober 2015 als verfassungswidrig bezeichnet. Erst am 14. November 2017 haben die Koalitionsfraktionen erneut einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen vorgelegt, der in der Anhörung erneut heftiger Kritik ausgesetzt war. Nun musste die Beratung im Innenausschuss des Hessischen Landtags bereits zum zweiten Mal verschoben werden. Die Regierungsfractionen haben bislang keinen Änderungsantrag vorlegen können.

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

Mit dem Gesetzentwurf der Regierungsfractionen für ein Gesetz zur Neuausrichtung des Verfassungsschutzes in Hessen sind massive Eingriffe in die Grund- und Bürgerrechte verbunden. Der Verfassungsschutz erhält dadurch weitreichende Eingriffsbefugnisse wie die Möglichkeit zur Onlinedurchsuchung. Die parlamentarische Kontrolle wird hingegen nicht gestärkt.

Der Gesetzentwurf kann in der derzeitigen Fassung nicht verabschiedet werden, da er verfassungswidrige Regelungen enthält. Es besteht deshalb erheblicher Nachbesserungsbedarf.

Die Regierungsfractionen verzögern das Gesetzgebungsverfahren schon zum zweiten Mal im Innenausschuss. Es wurde bislang kein Änderungsantrag von ihnen vorgelegt.

Der Landtag fordert:

Die Eingriffsbefugnisse der sogenannten Onlinedurchsuchung, der technischen Wohnraumüberwachung und der Quellen-Telekommunikationsüberwachung werden im Gesetzentwurf aufgehoben.

Es wird eine Regelung zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung eingeführt.

Die parlamentarische Kontrolle muss deutlich gestärkt werden.

- Es wird eine Mindestzahl von sieben Mitgliedern der Parlamentarischen Kontrollkommission Verfassungsschutz (PKV) festgelegt.
- Jede Fraktion soll mindestens einen Sitz in der PKV erhalten.
- Die Wahl der Mitglieder soll an eine Zwei-Drittel-Mehrheit gebunden sein.
- Die Vorgänge, über die die Landesregierung berichten muss, werden im Gesetz genau definiert.
- Es wird ein Sitzungsrhythmus von einem Vierteljahr festgelegt.
- Die Mitglieder der PKV erhalten uneingeschränkten Zutritt zu allen Dienststellen.
- Die Mitarbeiter der Fraktionen dürfen an allen Sitzungen der PKV teilnehmen.
- Die PKV soll das Recht haben, Mitarbeiter des Landesamts und der Landesregierung zu befragen.
- Dienstvorschriften sollen der Parlamentarischen Kontrollkommission zur Genehmigung vorgelegt werden.

- Eine "Whistleblower-Regelung" wird eingeführt.
- Die Mitglieder sollen die Möglichkeit erhalten, wichtige Informationen mit ihren Fraktionsvorsitzenden zu erörtern.
- Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Sitzungsöffentlichkeit mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit herzustellen. Einzelne Vorgänge sollen öffentlich bewertet werden können. Für Minderheiten wird ein Sondervotum eingeführt.
- Der Präsident des Landesamts für Verfassungsschutz stellt sich jedes Jahr einer Anhörung durch die PKV.

Der Einsatz von Vertrauenspersonen wird strenger geregelt. Der dauerhafte Einsatz soll nur noch bei Bestrebungen von erheblicher Bedeutung erfolgen, insbesondere wenn sie auf die Anwendung oder Vorbereitung von Gewalt gerichtet sind. Es wird ein Straftatenkatalog eingeführt, mit Straftaten, die im Einsatz begangen werden dürfen. Die Dauer der Führung einer Vertrauensperson von ein und demselben Mitarbeiter des Landesamts soll auf fünf Jahre beschränkt werden. Der Einsatz wird durchgängig dokumentiert.

Die Auskunftsrechte von Betroffenen sollen verbessert werden. Der Auskunftsanspruch muss ohne die Darlegung eines besonderen Interesses und eines konkreten Sachverhalts gewährt werden.

Es darf keine pauschale Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen und Organisationen, die im Bereich der Prävention und Intervention gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen tätig sind, geben. Die Vorschriften hierzu müssen im Gesetzentwurf aufgehoben werden.

Die Aufgabe der Beobachtung der organisierten Kriminalität ist nicht zweckmäßig und soll deshalb nur noch Aufgabe der Polizei und nicht mehr des Verfassungsschutzes sein.

Die Erweiterung der Speicherung von Daten Minderjähriger im Gesetzentwurf soll nicht weiterverfolgt werden.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 17. April 2018

Der Fraktionsvorsitzende:
Schäfer-Gümbel